

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree vom 29.09.2021**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr.37 S.4) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) sowie § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Landkreis Oder-Spree überträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf seinen Eigenbetrieb. Ausschließlich der Eigenbetrieb nimmt die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr und erfüllt die Pflichten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 und des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 und anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

(2) Nicht zum Gegenstand des Eigenbetriebes gehören der Erlass von Satzungen sowie die Erfüllung von Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die anderen Körperschaften gemäß § 3 Absatz 4 BbgAbfBodG übertragen wurde.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.

## **§ 4 Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag
2. Werksausschuss
3. Werkleitung.

## **§ 5 Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen auch hoheitlicher Art, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich über

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert im Einzelfall bis zu 200.000 EUR (netto),
2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert im Einzelfall bis zu 200.000 EUR (netto),
3. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Wert bis zu 150.000 EUR (netto) und
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (netto).

(4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig: Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/ den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/ des Werkleiters unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.

(6) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 Absatz 5 dieser Satzung ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 13 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden, 3 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 3 sachkundigen Einwohnern.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 EUR (netto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 200.000 EUR (netto) liegt.
3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 200.000 EUR (netto) liegt.
4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 EUR (netto).
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 EUR (netto).

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 EUR (netto). Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung der Landrätin/des Landrates**

Die Landrätin/der Landrat wird tätig im Rahmen

- a) ihrer/seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
- b) des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und

- c) ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist gemäß § 11 EigV sicherzustellen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 18.09.2019 außer Kraft.

Beeskow, den

Lindemann  
Landrat